

RS Vwgh 1994/4/13 93/12/0321

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1994

Index

L26003 Lehrer/innen Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §8;

LDG 1984 §26;

LDHG NÖ 1976 §7;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 7 NÖ LDHG 1976 ist die Parteistellung des Mitbewerbers um eine schulfeste Leiterstelle deswegen nicht abzuleiten, weil diese Norm nur den Instanzenzug und damit eine Form der funktionellen Zuständigkeit regelt. Insoweit, als die Verleihung von schulfesten Stellen an Lehrer (die NICHT Leiter sind) betroffen sind, bleibt für § 7 Abs 1 legit deshalb ein Anwendungsbereich, weil HIEBEI den Mitbewerbern nach stRSp Parteistellung zukommt.

Schlagworte

Dienstrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120321.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at